

G e m e i n d e **R e i n a c h**
Die Stadt vor der Stadt

Verordnung

über den

Fonds für Infrastrukturbeiträge

vom 23. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Fondskapital	1
§ 2	Verwendungszweck	1
§ 3	Infrastrukturen	1
§ 4	Aufwertung	2
§ 5	Ausgabekompetenz	2
§ 6	Inkraftsetzung	2

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 12 des Fondsreglements vom 26. August 2002 sowie den Einwohnerratsbeschluss vom 31. August 2020, folgende Verordnung:

§ 1 Fondskapital

Im Rahmen von Quartierplanungen werden Infrastrukturbeiträge in Form von Sach- und/oder Geldleistungen erhoben. Der Fonds wird geöffnet aus den genannten Geldleistungen.

§ 2 Verwendungszweck

Die Mittel des Fonds werden für die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Infrastrukturen verwendet, sofern diese der Erholung, der Natur, der Mobilität, der Gesundheit, der Kultur oder der Begegnung dienen und einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen.

§ 3 Infrastrukturen

Mit Geldern aus dem Fonds können insbesondere folgende Infrastrukturen ganz oder zum Teil finanziert werden:

- Grünzonen im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand
- Zonen für öffentliche Werke und Anlagen
- Grünanlagen oder mit Bäumen bestockte Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern
- das Strassen- und Wegnetz
- Spielplätze, Freizeitanlagen, Sportplätze und Grillstellen
- Plätze und Flächen mit Eignung als Veranstaltungs- und/oder Aufenthaltsort
- Einrichtungen zur Förderung des lokalen Vereins-, Sozial- und Kulturlebens sowie zur Förderung der ergänzenden Wissensvermittlung (z.B. Info-Pavillon oder ähnliches)

§ 4 Aufwertung

Als Aufwertung/Verbesserung bestehender Infrastrukturen wird insbesondere angesehen:

- Quantitative Verbesserungen durch Massnahmen zur Vergrösserung von Grün- und Freiflächen
- Qualitative Massnahmen zur Erhöhung des ökologischen Werts von Grün- und Freiflächen oder des Erholungs- bzw. Aufenthaltswerts
- Schaffung und/oder Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit
- Erhöhte Gestaltungsqualität (Wohnumfeldaufwertung)
- Massnahmen zur Erhöhung der Kapazität und/oder der Sicherheit des Strassen- und Wegnetzes
- Angebotserweiterungen zugunsten der Freizeitgestaltung, der Begegnung, der Bildung/Wissensvermittlung sowie des sozialen und kulturellen Austauschs

§ 5 Ausgabekompetenz

Die Finanz- und Ausgabekompetenz richtet sich nach der Verordnung zum Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde Reinach.

§ 6 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 23. Juni 2020 erlassen und per 31. August 2020 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 23. Juni 2020

Gemeinderat Reinach BL

Melchior Buchs

Stefan Haller

Gemeindepräsident

Geschäftsleiter